

FLURORDNUNG DER GEMEINDE BIVIO

Begriff

Die im Eigentum von Privaten und der Öffentlichkeit stehenden Tal-, und Bergwiesen, Weiden und Gärten bilden die Fluren der Gemeinde Bivio.

Aufsicht

Die Handhabung der Flurpolizei ist Sache des Gemeindevorstandes. Ihm werden durch die Geschädigten Übertretungen gemeldet.

Befahren und Begehen

Das Befahren und Begehen der Fluren ist nach der Ausaperung bis zur letzten Abernte grundsätzlich verboten. In der vegetationslosen Zeit darf durch Befahren und Begehen die Grasnarbe nicht beschädigt werden.

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und Ernte hat mit aller Rücksichtnahme auf den nachbarlichen Grund und Boden zu erfolgen.

Fehlt der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderliche Weg zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg, besteht das Recht, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellung- und Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke auch zur geschlossenen Zeit vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Das ohne Grundbucheintrag bestehende Bewirtschaftungswegrecht richtet sich gegen denjenigen, welchem die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist.

Die Ausübung des Rechts hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich nach der am Ort herrschenden Gewohnheit.

Schaden durch Tiere

Für Schäden die durch Tiere verursacht werden haftet der Tierhalter. Hunde dürfen nicht frei in den Fluren laufen gelassen werden. Dem Reitsport stehen nur Wege offen, deren Bestimmung dem Gemeindevorstand obliegt.

Parkieren, Campieren

Das Parkieren auf Grundbesitz von Drittpersonen ist untersagt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Strassenverkehrsgesetzes.

Zelten und Campieren ist nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 41 der Bauordnung.

Pflanzenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des kantonale Pflanzenschutzgesetzes. Die Gemeindeversammlung kann besondere Pflanzen- und Pilzschutzgebiete festlegen.

Gemeinnutzungen

Ziegen und Hühner können von 15. September bis 10. Juni frei laufen gelassen werden. Weiden und Alpen dürfen nicht gemäht werden. Das Anlegen von Wegen und Strassen ist verboten.

Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der Flurordnung können die Fehlbaren mit Bussen bestraft werden. Sie werden zudem schadenersatzpflichtig.

Die Bussen werden vom Gemeindevorstand im Rahmen der Bussenordnung von Fall zu Fall festgelegt. Der Schadenersatz richtet sich nach dem verursachten Schaden.

Diverses

Kühe und Rinder dürfen vor und nach der Alpladung nicht frei laufen gelassen werden. Sie sind zu hüten oder einzuzäunen.

Bussen

Der Gemeindevorstand ist befugt Übertretungen dieser Ordnung mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 300.— zu ahnden.

Von der GEMEINDEVERSAMMLUNG genehmigt am 25. Juli 2003

GEMEINDEVORSTAND BIVIO

Präsident:

Aktuar:

Martin Gini

Luigi Giovanoli